

geföhlt habe, geht aus den Motiven hervor. Es steht dort: „Obgleich zu wünschen ist, daß auch in diesem Stücke die Rechtsverhältnisse in beiden Landestheilen sich gleichförmig gestalten möchten, so bleibt, wenn sich das Bedürfniß zeigen sollte, eine Accomodation dieses Gesetzes auf die Oberlausitz künftigen Verhandlungen im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.“ Dies Bedürfniß erstreckt sich aber nicht auf die ganze Oberlausitz, sondern nur auf die Dorfschaften innerhalb der Bannmeile. Daher muß ich noch immer bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben, und muß die Kammer ersuchen, ihm beizutreten.

Secretair Hense l: Zur Erwiederung muß ich mir zu erinnern erlauben, daß hier von wohl erworbenen Vertragsrechten die Rede ist. Ich glaube selbst nicht, daß das Recht der Bannmeile der Vierstädte immer fortbestehen werde; allein da es sich auf Rechtsverträge gründet, so kann es nicht aufgehoben werden, ohne daß diese theilhaftigen Städte ihr Votum und ihre Vorschläge dazu geben.

Abg. Braun: So sehr ich auch den Bestimmungen, welche die natürliche Freiheit berücksichtigen, hold bin, so sehr kommt doch mein Wunsch, auch hier dies zu betheiligen, mit meinem Gerechtigkeitsfinne in Conflict. In der §. 2 des Gesetzes sind die über dasselbe hinausgehenden Vorrechte der Städte aufrecht erhalten worden, insofern sie auf den dort genannten Rechtstiteln beruhen. In dem gegenwärtigen §. sehe ich aber, daß die über das Gesetz hinausgehenden Rechte der Vierstädte aufgehoben werden sollen, trotz dem, daß sie sich auf Vertrag gründen. Nun frage ich aber: ist der Rechtstitel des Vertrages nicht weit stärker, als die Rechtstitel, welche in den §§. 2 und 27 des vorliegenden Gesetzes genannt sind? *Pacta sunt servanda!* Der Staat, der diesem Grundsatz nicht huldigt, der dürfte übel berathen sein!

Abg. Püschel: Ich wollte nur noch erinnern, daß man in den Erblanden ebensowohl den Innungen, als den Gutsherrschaften alle Rechte salvirt hat, daß man sie aber den Vierstädten der Oberlausitz ohne Weiteres abschneiden will.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so gebe ich dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. Hartmann: Es genügt hier, wenn ich mich bei meinem Schlußworte auf den Inhalt des Deputationsberichtes beziehe. In Hinsicht auf das von dem Abg. Püschel Gesagte habe ich noch hinzuzufügen daß nach meiner Ueberzeugung, die Gerechtsame der Oberlausitz durch das im Bericht Enthaltene genugsam bewahrt sind, indem darin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Oberlausitzer Provinzialstände vor Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung in der vorgeschlagenen Maße gehört werden müssen. Somit glaube ich, fällt das gegen den Vorschlag der Deputation geäußerte Bedenken hinweg.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, der §. im Gesetzentwurf noch einen Satz voran gehen zu lassen,

welcher so lautet: „Die dem Banne oder der Gerichtsbarkeit der Vierstädte in der Oberlausitz unterworfenen Dorfschaften haben in Bezug auf den Gewerbebetrieb dieselben Rechte und Freiheiten zu genießen, welche durch dieses Gesetz dem platten Lande in den Erblanden zugestanden worden sind.“ und ich frage die Kammer: ob sie der Ansicht der Deputation beistimme, daß dieser Satz in beantragter Maße aufgenommen werde? — Die Kammer tritt mit 36 gegen 27 Stimmen der Deputation bei. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch im Uebrigen die von der Deputation vorgeschlagene §. statt der von der Regierung gegebenen an? — Sie wird gegen 27 Stimmen angenommen. —

Referent v. Hartmann: Es ist bekanntlich an die Deputation diejenige Petition mehrerer Innungen und Personen der Stadt Leipzig abgegeben worden, welche sich auf den Gewerbebetrieb bezieht. Deren Begutachtung ist am Schlusse des Deputationsberichtes geschehen und die Deputation glaubt, daß die Petition, so weit sie hierher gehört, durch den vorliegenden Gesetzentwurf Erledigung findet. Die darauf sich beziehende Stelle des Deputationsgutachtens lautet so:

Schlüsslich ist noch derjenigen Petition zu gedenken, welche von mehreren Innungen und Personen der Stadt Leipzig, G. August Hoffmann und Consorten, im Monat November d. J. an die Ständeversammlung gerichtet worden ist, und die, bei Errichtung einer allgemeinen Gewerbsordnung, zu nehmenden Rücksichten zum Gegenstande hat, da solche von der ersten Kammer, wo sie zunächst vorgelegen, mittelst Protokollextracts vom 9. dieses Monats an die zweite Kammer abgegeben worden ist, um bei Bearbeitung des vorerwähnten Gesetzentwurfs in den einschlagenden Punkten mit darauf Rücksicht nehmen zu können, und die zweite Kammer dieselbe hierauf zu diesem Behufe der ersten Deputation zugewiesen hat.

Bei näherer Prüfung des Inhalts dieser Petition hat nun die Deputation sich überzeugt, daß darauf in diesem Berichte speciell nicht einzugehen sein wird.

Es beschäftigt sich die Petition, wie schon gedacht, mit denjenigen Grundsätzen, von denen bei Errichtung einer allgemeinen Gewerbsordnung auszugehen sein würde, also mit einem bei weitem umfassendem Gegenstande, als derjenige ist, welchen der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zunächst berührt.

Nur der vierte Theil dieser Petition, welcher die Einwendungen gegen eine zu große Begünstigung des Gewerbebetriebs auf dem Lande betrifft, war hauptsächlich zu einer nähern Erwägung von Seiten der Deputation geeignet. Dieselbe hat jedoch in dem Inhalte dieses Abschnitts der Petition keine Veranlassung finden können, von ihrem zu dem Gesetzentwurfe und dessen einzelnen Paragraphen in gegenwärtigem Berichte niedergelegten Gutachten abzugehen oder auch solches nur im mindesten zu modificiren.

Im Allgemeinen wird sie hierbei schon dadurch gerechtfertigt, daß jener Abschnitt der Petition bloß die Ablehnung einer zu großen Begünstigung des Gewerbebetriebs auf dem Lande zum Gegenstande hat, der vorliegende Gesetzentwurf aber ebensowenig, als das dazu von der Deputation ertheilte Gutachten eine solche, vielmehr nur die Freigebung der auf dem Lande nach den jetzigen Zeitverhältnissen unentbehrlichen Ge-